



Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich



Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Mit dem Beschaffungsleitbild und der Beschaffungsstrategie, welche am 28. November 2007 durch den Stadtrat genehmigt wurden, will die Stadt Zürich einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Beschaffung leisten. Sie hat den Anspruch, eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik zu betreiben.

Dieser Verhaltenskodex bildet eine der Hauptmassnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung. Er soll das Bestreben der Stadt Zürich, im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Engagement beispielhaft zu sein, unterstützen.

1 Grundsätze / Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

Der Verhaltenskodex der Stadt Zürich setzt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung voraus. Dies gilt sowohl für VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz.

1.1 VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten entsprechend § 8 der Submissionsverordnung (SVO) die Gesetze und Bestimmungen am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen und im Speziellen die:

- Geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- Gleichbehandlung von Frau und Mann

1.2 VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die VertragspartnerInnen die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden. Die Kernarbeitsnormen der IAO basieren auf folgenden vier Grundprinzipien:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

- Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit



- Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

1.3 Ort der Leistungserbringung

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Es sind zwei Fälle mit Auslandsbezug zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Wird eine Dienstleistung im Ausland erbracht, gilt als Ort der Leistungserbringung das Land, in welchem die VertragspartnerInnen ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.
- Entsenden VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ihre ArbeitnehmerInnen in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

1.4 Subunternehmen und Zulieferanten

Die VertragspartnerInnen garantieren und stellen sicher, dass der Verhaltenskodex auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten wird. Die Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) ist zwingend, auch wenn sie durch die VertragspartnerInnen nicht vertraglich dazu verpflichtet werden.

1.5 Ergänzende Anforderungen und Erklärungen

Für spezifische Produkte und Produktgruppen können ergänzende Anforderungen und/oder Erklärungen definiert werden. Diese sind in speziellen Ergänzungsblättern formuliert.

2. Erläuterungen zu den Arbeitsbedingungen

Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet (§ 8 SVO).

3. Erläuterungen zu den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

3.1 Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen ist, in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 87 und 98, zu achten.



3.2. Verbot der Diskriminierung

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 111 auszuschalten.

3.3 Entgelt / Gleichstellung von Frau und Mann

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 zwingend einzuhalten.

3.4 Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 138 und 182 verboten.

3.5 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z.B. körperliche Strafen sowie psychische oder physische Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 29 und 105 verboten.

Anhang zu diesem Verhaltenskodex:

- Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Zürich, März 2010



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass sie/er den Verhaltenskodex der Stadt Zürich erhalten und davon Kenntnis genommen hat
- dass sie/er den Verhaltenskodex der Stadt Zürich vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält
- dass sie/er mit geeigneten Massnahmen garantiert und sicherstellt, dass ihre/seine Subunternehmer und Zulieferanten (Dritte) den Verhaltenskodex der Stadt Zürich zur Kenntnis nehmen und einhalten
- dass die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die Vertragspartnerin/den Vertragspartner auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen
- dass die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der Vertragspartnerin/beim Vertragspartner als auch deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) überprüfen kann

Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist sich bewusst, dass bei einer falschen Erklärung der Stadt Zürich das Recht zusteht, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen als auch künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen.

Des Weiteren kann die Stadt Zürich die Vertragspartnerin/den Vertragspartner aus allen laufenden und künftigen Vergabeverfahren für die Dauer bis zu fünf Jahren ausschliessen (§ 40 SVO). Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbare Vertragspartnerin/den fehlbaren Vertragspartner bleiben vorbehalten.

Datum

Name und Adresse/Stempel

der Vertragspartnerin/des Vertragspartners:

Unterschriften:

.....

.....

Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin der Vertragspartnerin/des Vertragspartners zu unterzeichnen.